



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 9 K 628/18.A

des Herr

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Berenice Böhlo,
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin, Az.: 161/20,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 7197235-262,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Kamerun)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 30. November 2021

durch
den Richter Dr. Oelbermann als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren
eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 - 6 des Bescheides des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Januar 2018 verpflichtet,

festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit Art. 3 EMRK in Bezug auf Kamerun vorliegt.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Beiden Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die jeweils andere Partei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass Abschiebungsverbote hinsichtlich Kamerun vorliegen.

Der nach seinen Angaben am [REDACTED] 1980 in [REDACTED], Kamerun, geborene Kläger ist Staatsbürger Kameruns. Kamerun verlassen habe er am [REDACTED] 2016 und sei am 17. August 2017 mit dem Flugzeug aus Griechenland kommend in das Bundesgebiet eingereist. Am 23. August 2017 stellte er einen Asylantrag. In der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 30. Oktober 2017 gab er ausweislich der darüber gefertigten Niederschrift an, in Kamerun zusammen mit seiner traditionellen Ehefrau und zwei Kindern gelebt und als Hotelfachmann gearbeitet zu haben. Vor seiner Ausreise habe er in einer Snack-Bar gearbeitet. Kamerun verlassen habe er, weil er aufgrund seines politischen Engagements von dem Geheimdienst und der Polizei gesucht worden sei. Im Nachgang an eine Versammlung am 24. November 2016 sei er verhaftet und gefoltert worden. Am 9. Dezember 2016 habe die Bevölkerung aus Protest die Polizeiwache angezündet, in der der Kläger untergebracht war, so dass er habe fliehen können.

Mit Bescheid vom 8. Januar 2018 stellte das Bundesamt unter anderem fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen, forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Kamerun zur Ausreise auf und befristete das gesetzliche Einreise- und

Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die derzeitigen humanitären Bedingungen in Kamerun nicht zu der Annahme führten, dass bei einer Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention gegeben sei. Hinsichtlich eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG seien weder Gründe vorgetragen, noch sei ersichtlich, dass dem Kläger eine individuelle Gefahr für Leib oder Leben drohe.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger am 15. Januar 2018 Klage erhoben. Soweit die Klage zunächst auch auf Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Zuerkennung subsidiären Schutzes gerichtet war, hat der Kläger die Klage zurückgenommen.

Die Kläger beantragt,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ausweislich eines Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen Berlin-Brandenburg vom 8. März 2021 erlitt der Kläger am [REDACTED] 2020 einen Hirninfarkt. Er lebe in einer vollstationären Pflegeeinrichtung in Potsdam. Es seien bereits im Vorfeld der Begutachtung dauerhafte Einschränkungen der Selbstständigkeit in den Bereichen der Mobilität, der Selbstversorgung und beim Verabreichen der Medikamente festgestellt worden. Es bestehe eine komplette Hemiparese links, körperliche Schwäche, eingeschränkte Stehfähigkeit und Gehunfähigkeit. Der Kläger sei rollstuhlpflichtig. Es bestünden weiter stark eingeschränkte Bewegungsabläufe linksseitig, kognitive Unsicherheiten mit Merkschwächen und vereinzelt Umsetzungsschwierigkeiten, eine inkomplette Harnblase, partielle Darminkontinenz

mit Versorgungsbedarf und eine Schwerhörigkeit rechts. Linksseitig bestehe eine komplette schlaffe Hemiparese. Er könne nicht frei sitzen, sich nicht bücken. Bei Positionswechseln im Liegen sei Mithilfe erforderlich. Bei der Nahrungsaufnahme müsste Pflegepersonal in Hörweite anwesend sein.

Das Landesamt für Soziales und Versorgung setzte mit Bescheid vom 20. April 2021 den Grad der Behinderung auf 100 fest und wies darauf hin, dass beim Kläger nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigungen vorlägen.

Dem Kläger wurde am Amtsgericht Neukölln ein Betreuer bestellt. Dieser teilte mit Schreiben vom 5. November 2021 mit, dass es dem Kläger schwer falle länger als 20 Minuten am Stück zu sprechen. Sein Sehvermögen sei stark eingeschränkt, auf dem linken Ohr könne er kaum hören. Sein Gesicht sei halbseitig gelähmt. Er sitze im Rollstuhl und könne sich selbstständig lediglich von diesem ins Bett und andersherum bewegen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorläge. Maßgeblich dafür sei nicht die Erkrankung, sondern die daraus resultierenden Gesundheitsgefahren nach der Rückkehr in das Heimatland, wobei es auf eine erhebliche oder gar lebensbedrohliche Gesamtbeeinträchtigung ankäme. Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG sei nicht gegeben. Aufgrund der individuellen Umstände des Klägers sei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot festzustellen sei. In Kamerun gebe es karitative Einrichtungen, die in besonderen Notlagen helfen könnten. Der Kläger könne außerdem durch die Ehefrau, die Mutter und die Großfamilie betreut werden. Diese könnten die Betreuungsleistungen übernehmen, die in den Feststellungsbescheiden dargestellt wurden.

Mit Beschluss vom 21. September 2021 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der vorgelegten Behördenakte Bezug genommen

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die nach § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Einverständnis mit den Beteiligten auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden durfte, ist, soweit sie nicht zurückgenommen wurde, begründet. Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen (§ 92 VwGO). Darüber hinaus hat der Kläger einen Anspruch auf die Feststellung, dass ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK in Bezug auf Kamerun vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes vom 8. Januar 2018 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Infolgedessen sind auch die im angegriffenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung nach Kamerun sowie die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots rechtswidrig.

Es besteht zum nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf eine ausländische Person nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden. Dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würde, reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu begründen. Art. 3 EMRK verpflichtet den Staat nicht, Fortschritte in der Medizin sowie Unterschiede in sozialen und wirtschaftlichen Standards durch freie und unbegrenzte Versorgung von ausländischen Personen ohne Bleiberecht auszugleichen. Die EMRK zielt hauptsächlich darauf ab, bürgerliche und politische Rechte zu schützen. Etwas anderes gilt nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen. Ein Ausnahmefall, in dem Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen, liegt beispielsweise dann vor, wenn die Versorgungslage im Herkunftsland völlig unzureichend ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellt darauf ab, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass betroffene Personen im Falle

ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr („*real risk*“) laufen, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Notwendig ist ein ganz außergewöhnlicher Fall, in dem die humanitären Gründe gegen die Abschiebung zwingend sind. Die einer ausländischen Person im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür ein Mindestmaß an Schwere aufweisen; dieses Mindestmaß kann erreicht sein, wenn sie ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält. Es ist darauf abzustellen, ob sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (BVerwG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 1 B 2/19 –, Rn. 6, juris m. w. N.; OVG Bremen, Urteil vom 24. November 2020 – 1 LB 351/20 – Rn. 24 m. w. N., juris). Bei der Abschiebung eines Schwerkranken ist ein solcher außergewöhnlicher Fall nicht erst bei Kranken an der Schwelle des Todes erreicht. Ein besonderer Ausnahmefall ist auch dann anzunehmen, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Ausländer, wenngleich keine unmittelbare Gefahr für das Leben besteht, wegen des Fehlens angemessener Behandlung im Zielstaat oder weil er dazu keinen Zugang hat, tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wird, dass sich der Gesundheitszustand schwerwiegend, schnell und irreversibel verschlechtert mit der Folge intensiven Leids oder einer erheblichen Herabsetzung der Lebenserwartung (vgl. insb. EGMR [GK], Urteil vom 13. Dezember 2016 - Nr. 41738/10 -, NVwZ 2017, 1187 ff. Rn. 181 ff.; ferner zu Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit ähnlichen Formulierungen EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU -, juris Rn. 96; VG Potsdam, Urteil vom 26. April 2021 zu VG 9 K 2112/16.A).

In Anwendung dieser Grundsätze würde eine Abschiebung des Klägers nach Kamerun für diesen eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bedeuten. Zwar ist die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln in Kamerun grundsätzlich durch eigene landwirtschaftliche Produktion und Lebensmittelimporte gesichert. Allerdings besteht ein Verteilungsproblem, das

insbesondere in den drei nördlichen Provinzen zu Lebensmittelengpässen führt. Nach dem im März 2021 von UNICEF herausgegebenen „Humanitarian Situation Report“ waren über 4,4 Millionen Menschen in Kamerun, davon 2,288 Millionen Kinder, auf humanitäre Hilfe angewiesen. Wer in soziale Not gerät, kann in Kamerun nicht mit staatlicher Unterstützung rechnen; vielmehr werden Notlagen in der Regel von funktionierenden sozialen Netzen (Großfamilie) aufgefangen, wobei eine längere Abwesenheit diese sozialen Netze gefährdet. In ganz Kamerun gibt es karitative Einrichtungen, insbesondere Missionsstationen, die in besonderen Notlagen helfen. Die durchschnittliche Lebenserwartung in Kamerun liegt bei 56 Jahren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Kamerun, Stand: Juli 2020, S. 23). Bei dem Kläger handelt es sich aber um einen zu 100 % schwerbehinderten, halbseitig gelähmten Mann. Der Kläger kann nach einer Pflegebegutachtung nicht laufen oder stehen, noch nicht einmal alleine sitzen. Er braucht Hilfe bei der Nahrungsaufnahme und sogar beim Wechseln der Positionen im Liegen. Er ist zur Verbesserung und zur Stabilisierung seines Zustandes auf eine therapeutische Behandlung angewiesen und ist in einer stationären Pflegeeinrichtung untergebracht. Um die mühsam erreichten Fortschritte des Klägers seit seinem Hirnschlag am 1. September 2020 nicht zu gefährden ist neben der weiteren Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln und einer Betreuung in der Pflegeeinrichtung auch eine Fortsetzung dieser Maßnahmen zwingend erforderlich. Dass solche aufwendigen therapeutischen Maßnahmen in Kamerun zumindest nicht in dem für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Umfang erfolgen können, ist nicht weiter klärungsbedürftig. Selbst wenn man unterstellt, dass ein Teil der indizierten Maßnahmen auch in Kamerun erfolgen könnten, wären diese für den Kläger zumindest nicht finanzierbar. Eine gesetzliche Krankenversicherung oder eine kostenlose Gesundheitsversorgung gibt es in Kamerun nicht (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. August 2020, S. 23). Davon, dass die Familie des Klägers in Kamerun dies finanzieren könnte, geht das Gericht nicht aus, zumal die Arbeitskraft der Familie, sollte sie dem Kläger die erforderliche pflegerische Betreuung in Ansätzen zukommen lassen, gebunden wäre und sie diese nicht mehr für die Erwerbstätigkeit einsetzen könnte.

Ob zudem die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung mehr, da es sich bei dem national begründeten Abschiebungsverbot

um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2011 - 10 C 14.10 -, juris, Rn. 16).

Nachdem zugunsten des Klägers das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK festzustellen ist, war der Bescheid des Bundesamts hinsichtlich der Ziffern 4 bis 6 aufzuheben. Die Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind nicht erfüllt. Mangels drohender Abschiebung liegen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AufenthG für das Einreise- und Aufenthaltsverbot nicht vor, weshalb dessen Befristung deklaratorisch aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Oelbermann

Beglaubigt

Scholz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

